

Inhalt

Öffentliche Bekanntmachungen

- (29) Anmeldungen der Schülerinnen und Schüler zu den weiterführenden allgemeinbildenden Schulen der Stadt Düren (Hauptschulen, Realschulen, Gymnasien, Gesamtschulen) und zum Stift. Gymnasium für das Schuljahr 2012/2013
- (30) Inkrafttreten der 18. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Düren
- (31) Inkrafttreten der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1/125 „Im Dunklen Berg“, in Rölsdorf, Bereich südwestlich der Straße Im Dunklen Berg bis zum Birgeler Bach
- (32) Bekanntmachung der Bezirksregierung Arnsberg über die Absicht der Einziehung von Teilflächen von Wirtschaftswegen in Düren-Merken

(29)

Bekanntmachung der Stadt Düren

Anmeldungen der Schülerinnen und Schüler zu den weiterführenden allgemeinbildenden Schulen der Stadt Düren (Hauptschulen, Realschulen, Gymnasien, Gesamtschulen) und zum Stift. Gymnasium für das Schuljahr 2012/2013.

Zu folgenden weiterführenden allgemeinbildenden Schulen können für das Schuljahr 2012/2013 die Anmeldungen der Schülerinnen und Schüler vorgenommen werden:

Hauptschulen:

Städt. GHS Birkesdorf,

Matthias-Claudius-Str. 12, 52353 Düren;

Städt. GHS Burgauer Allee,

Dechant-Bohnkamp-Str. 26, 52349 Düren;

Städt. GHS Gürzenich,

Kommgartenweg 51, 52355 Düren.

Realschulen:

Städt. RS Bretzelnweg,

Bretzelnweg 95, 52353 Düren;

Städt. RS Wernersstraße,

Wernersstraße 4-6, 52351 Düren.

Gymnasien:

Städt. Burgau-Gymnasium,

Karl-Arnold-Str. 5, 52349 Düren;

Städt. Rurtal-Gymnasium,

Bismarckstr. 17, 52351 Düren;

Städt. Gymnasium am Wirteltor,

Hans-Brückmann-Str. 1, 52351 Düren;

Stiftisches Gymnasium Düren,

Altenteich 14, 52349 Düren.

Gesamtschulen:

Städt. Anne-Frank-Gesamtschule,

Kupfermühle 3, 52353 Düren;

Städt. Heinrich-Böll-Gesamtschule,

Girbelsrather Str. 120, 52351 Düren.

Die Schülerinnen und Schüler der vierten Klasse erhalten von ihrer Grundschule mit dem Halbjahreszeugnis den für die Anmeldung notwendigen **Anmeldeschein**. Des weiteren händigen die Dürener Grundschulen wie bisher einen stadteigenen **Anmeldevordruck** an die Schülerinnen und Schüler ihrer vierten Klassen aus. Für die Anmeldungen der auswärtigen Schülerinnen und Schüler halten die Sekretariate der betreffenden weiterführenden Schulen diesen Anmeldevordruck bereit.

Anmeldungen:

Für die beiden Gesamtschulen in der Zeit von **Montag, 13.02. - Freitag, 24.02.2012** (außer an den Karnevalstagen von Donnerstag, 16.02. - Dienstag, 21.02.2012), und zwar montags, mittwochs, donnerstags von 8:00 Uhr - 16:00 Uhr sowie dienstags von 8:00 Uhr - 13:00 Uhr und freitags von 8:00 Uhr - 15:00 Uhr.

Für die Gymnasien nicht-bilingualer Zweig und bilingualer Zweig (bilingual deutsch-französisch am Burgau-Gymnasium und bilingual deutsch-englisch am Wirteltor-Gymnasium) in der Zeit von **Montag, 13.02. - Freitag, 16.03.2012** (außer an den Karnevalstagen

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Düren

und an Aschermittwoch von Donnerstag, 16.02. - Mittwoch, 22.02.2012) schultäglich von 8:00 Uhr - 13:00 Uhr.

Für die **Realschulen** in der Zeit von **Montag, 13.02. - Freitag, 16.03.2012** (außer an den Karnevalstagen und an Aschermittwoch von Donnerstag, 16.02. - Mittwoch, 22.02.2012) schultäglich von 8:00 Uhr - 13:00 Uhr.

Für die **Hauptschulen** in der Zeit von **Montag, 13.02. - Freitag, 16.03.2012** (außer an den Karnevalstagen und an Aschermittwoch von Donnerstag, 16.02. - Mittwoch, 22.02.2012) schultäglich von 8:00 Uhr - 13:00 Uhr.

Es wird gebeten, den **Anmeldeschein** und den ausgefüllten **Anmeldevordruck** bei der betreffenden Schule **persönlich** abzugeben. Zur Anmeldung bitte das Familienstammbuch oder die Geburtsurkunde und das letzte Zeugnis (Original-Zeugnis und eine Kopie davon) vorlegen.

Mit der Anmeldung zu einer bestimmten Schule verbindet sich kein Anspruch auf Aufnahme in die gewünschte Schule. Der Schulträger behält sich vor, aus schulorganisatorischen Gründen Schülerinnen und Schüler einer anderen als der gewünschten Schule zuzuweisen.

Wichtiger Hinweis zur Fahrkostenfrage:

Die Übernahme von Fahrkosten richtet sich nach den Bestimmungen der Schülerfahrkostenverordnung NRW. Hiernach werden Schülerbeförderungskosten nur bis zur nächstgelegenen Schule der gewählten Schulform übernommen.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht.

Düren, 23.01.2012

Der Bürgermeister

Paul Larue

(30)

Bekanntmachung der Stadt Düren Inkrafttreten der 18. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Düren

Der Rat der Stadt Düren hat in seiner Sitzung vom 25.05.2011 die 18. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Düren für den Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1/125 „Im Dunklen Berg“ in Rölsdorf, Bereich südwestlich der Straße Im Dunklen Berg bis zum Birgeler Bach beschlossen.

Die 18. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Düren wurde mit Verfügung der Bezirksregierung Köln vom 12.09.2011 unter dem Aktenzeichen 35.2.11-15-53/11 gemäß § 6 BauGB genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich der 18. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Düren ist in der nachstehenden Skizze dargestellt:



„Kreis Düren, DGK 5, Kontroll-Nr. 44/95“

Die genehmigte 18. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Düren nebst Begründung mit Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung liegt ab sofort im Amt für Stadtentwicklung, Abteilung Planung, 52349 Düren, Wilhelmstraße 34, City Karree, 2. Obergeschoss öffentlich aus und kann dort während folgender Zeiten von jedermann eingesehen werden:

montags bis mittwochs von 08:00 - 12:00 Uhr,
und von 14:00 - 16:00 Uhr,
donnerstags von 08:00 - 12:00 Uhr,
und von 14:00 - 17:00 Uhr,
freitags von 08:00 - 12:00 Uhr.
(mo.-mi.nachmittags: bitte den Haupteingang
Rathaus, Kaiserplatz 2-4, benutzen)

Mit dieser Bekanntmachung wird die 18. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Düren gemäß § 6 Abs. 5 BauGB rechtswirksam.

Hinweise:

Gemäß § 215 BauGB „Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414) werden unbeachtlich

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Düren

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Auf Grundlage der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen (Bebauungsplan), sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Düren, den 21.01.2012

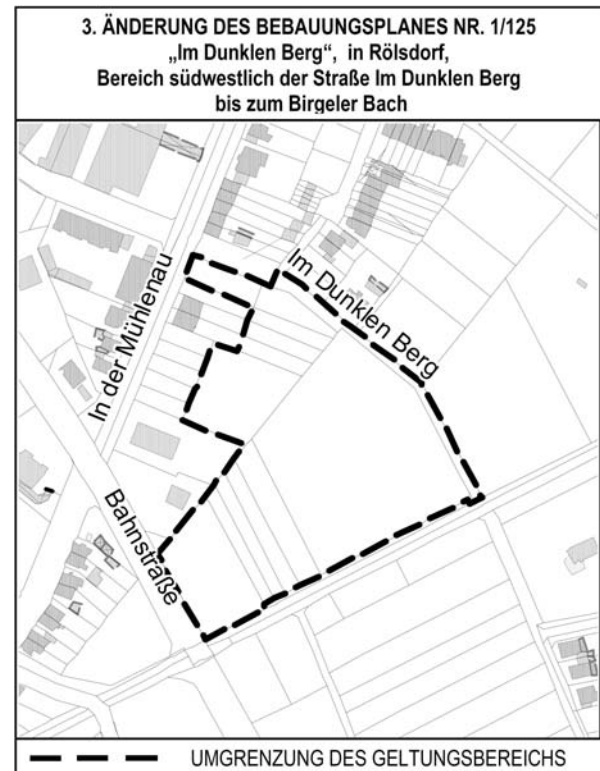
Paul Larue
Bürgermeister

(31)

Bekanntmachung der Stadt Düren Inkrafttreten der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1/125

Der Rat der Stadt Düren hat in seiner Sitzung vom 25.05.2011 die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1/125 „Im Dunklen Berg“ in Rölsdorf, Bereich südwestlich der Straße Im Dunklen Berg bis zum Birgeler Bach gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Der Beschluss des Rates der Stadt Düren wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich der Bebauungsplan-Änderung ist in der nachstehenden Skizze dargestellt:



„Kreis Düren, DGK 5, Kontroll-Nr. 44/95“

Die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1/125 "Im Dunklen Berg" in Rölsdorf, Bereich südwestlich der Straße Im Dunklen Berg bis zum Birgeler Bach nebst Begründung und der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB liegt ab sofort im Amt für Stadtentwicklung, Abteilung Planung, Düren, Wilhelmstraße 34, City Karree, 2. Obergeschoss, öffentlich aus und kann dort während folgender Zeiten von jedermann eingesehen werden:

montags bis mittwochs von 08:00 - 12:00 Uhr,
und von 14:00 - 16:00 Uhr,
donnerstags von 08:00 - 12:00 Uhr,
und von 14:00 - 17:00 Uhr,
freitags von 08:00 - 12:00 Uhr.
(mo.-mi.nachmittags: bitte den Haupteingang
Rathaus, Kaiserplatz 2-4, benutzen)

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Bebauungsplan-Änderung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Hinweise:

Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann gemäß § 44 Abs. 3 Satz 2 BauGB die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistungen der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren

nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Gemäß § 215 BauGB „Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften“ werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Auf Grundlage der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen (Bebauungsplan), sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Düren, den 18.01.2012

Paul Larue
Bürgermeister

(32)

Bekanntmachung der Bezirksregierung Arnsberg

über die Absicht der Einziehung von Teilflächen von Wirtschaftswegen in Düren-Merken

Mit Schreiben vom 22. Dezember 2010 mit Ergänzungen vom 26. September 2011 hat die RWE Power AG bei der Bezirksregierung Arnsberg - Abteilung Bergbau und Energie - die Planfeststellung zur Verlegung des Schlichbaches zwischen Düren-Merken und Inden-Schophoven gemäß § 68 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) beantragt.

Im Rahmen der Verlegung des Schlichbaches sollen die Wirtschaftswege in Merken, Gemarkung Merken, Flur 20, Flurstück 54, und Flur 21, Flurstück 56, unterbrochen werden. Die Wege wären damit nicht mehr durchgängig benutzbar und würden teilweise der Nutzung entzogen.

Gemäß § 7 Absatz 5 des Straßen- und Wegegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) können Einziehung und Teileinziehung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen auch durch Planfeststellung mit der Maßgabe verfügt werden, dass sie mit der Sperrung wirksam werden.

Die Wirtschaftswege sind im Rezess über die wirtschaftliche Zusammenlegung der Grundstücke des Gemeindebezirks Merken, Bürgermeisterei Merken, Kreis Düren, Regierungsbezirk Aachen, Bezirk des Amtsgerichts zu Düren, verhandelt zu Merken am 22., 24. bis 29. Oktober, 7., 11., 29. November und 7. Dezember 1910, Aktenzeichen M. a 26, verzeichnet. Im § 7 des Rezesses (Landes- oder ortsüblicher Vergleich) sind sie im Verzeichnis der Wege, welche innerhalb des Zusammenlegungsgebietes beibehalten oder neu angelegt sind, wie folgt aufgeführt.

lfd. Nr. 148: Wirtschaftsweg, Große Rurerde, Flur 20, Nummer 54, groß 18,68 Ar

lfd. Nr. 154: Wirtschaftsweg, Große Rurerde, Flur 21, Nummer 56, groß 18,96 Ar

Der Rezess soll geändert werden, da die Wirtschaftswege im Bereich der Querung des Schlichbaches keine Verkehrsbedeutung mehr haben.

Die Stadt Düren als Eigentümerin der den Wirtschaftswegen dienenden Grundstücke ist mit der Einziehung einverstanden. Die Voraussetzungen für die Einziehung und die Änderung des Rezesses sind erfüllt.

Die Absicht der Einziehung und der Änderung des Rezesses wird hiermit gemäß § 7 Absatz 4 StrWG NRW ortsüblich bekannt gemacht, um Gelegenheit zu Einwendungen zu geben.

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Düren

Die Karte (Anlage), aus der die genaue Lage und die Abgrenzungen der von der beabsichtigten Einziehung betroffenen Teilflächen der Wirtschaftswege ersichtlich ist, ist Bestandteil dieser Bekanntmachung. Die Unterlagen liegen in der Zeit

vom 1. Februar 2012 bis zum 30. April 2012
(einschließlich)

beim Bauverwaltungsamt der Stadt Düren, Wilhelmstraße 34, 52349 Düren, (Verwaltungsgebäude „City-Karree“), 3. Obergeschoss, Zimmer 301, während der Dienststunden montags bis mittwochs von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr, donnerstags von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr sowie freitags von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr (montags bis mittwochs nachmittags bitte den Haupteingang Rathaus, Kaiserplatz 2-4, benutzen.) zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

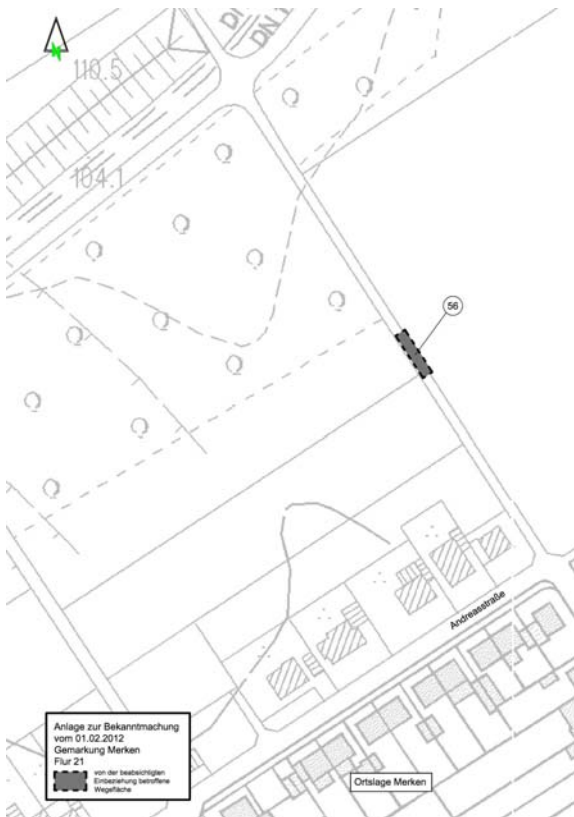
Dortmund, im Januar 2012

Az.: 61.42.4-2004-6

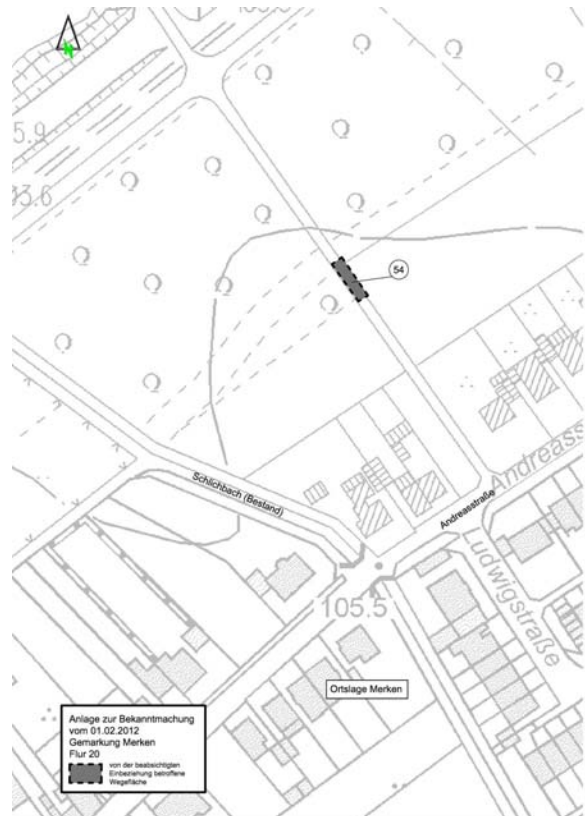
Bezirksregierung Arnsberg

- Abteilung Bergbau und Energie in NRW -
gez. Thomas Pabsch

Anlage zur Bekanntmachung, Gemarkung Merken, Flur 20



Anlage zur Bekanntmachung, Gemarkung Merken, Flur 21



Impressum

Herausgeber: Stadt Düren - Der Bürgermeister. Erscheinungsweise: bei Bedarf.

Das Amtsblatt kann über einen kostenlosen Newsletter auf der Internetseite der Stadt Düren (www.dueren.de/amtsblatt) bezogen werden. Es ist gegen ein Entgelt von 1,50 € pro Ausgabe im Bürgerbüro der Stadt Düren (Markt 2, 52349 Düren) erhältlich. Nachrichtlich erfolgt ein Aushang an der Bekanntmachungstafel im Foyer des Rathauses (Kaiserplatz 2 - 4, 52349 Düren). Das Amtsblatt kann außerdem in der Stadtbücherei Düren (Stefan-Schwer-Straße 4 - 6, 52349 Düren) eingesehen werden.

Abonnement über das Hauptamt, Sachgebiet Organisation und IT, Kaiserplatz 2 - 4, 52349 Düren, Telefon: 02421 25-2210. Kosten: 40,00 € jährlich (Einzugsermächtigung). Kündigung spätestens bis zum 30. November für den 1. Januar des folgenden Jahres.